



Erster Abschnitt

von den Pacht- Anschlägen überhaupt.

Erstes Capitel

welches die allgemeinen Vorschriften des Verfahrens bey Verfertigung eines Anschlages enthält.

§. 1.

Die Verfertigung eines Pacht- Anschlages ist die genaue Erforschung des reinen Ertrages eines Grundstücks, ingleichen auch der Aufkünfte von Gerechtsamen und baaren Gefällen.

§. 2.

Der Anschlag selbst also, als das Resultat dieser Erforschung, ist die möglichst genaue Bestimmung dieses reinen Ertrags und dieser Aufkünfte.

§. 3.

Ein Pacht- Anschlag kann nach der Verschiedenheit des Gegenstandes, den er betrifft, auf verschiedene Weise gemacht werden. Man kann den Ertrag eines gewissen Stückes nach bestimmten einzelnen Theilen im Ganzen festsetzen, und so nach vorausgesetzt angenommenen Grundsätzen, oder nach dem, was in einer gewissen Gegend gewöhnlich ist, ihn würdigen; oder man kann in das Einzelne hineingehen, das heißt: die Aufkünfte nach einer Zergliederung der einzelnen Theile, aus denen sie erwachsen, erforschen, die gefundenen kleinen Summen von jedem einzelnen bestimmten Ertrage zusammen setzen, und auf diese Art durch deren Vervielfältigung nach der ganzen Anzahl der vorhandenen einzelnen Stücke die Summe des ganzen Ertrags bestimmen.